

Vorlage	80-1	2019	Zur Kenntnis Öffentlich								
TOP: Zeitliche Fixierung investiver Maßnahmen bis zum Ende des Zukunftsvertrages											
Kosten €:		Hsh.-Stelle:		Hshjahr:							
Produktkosten €:											
Mittel stehen											
			Beratungsergebnis:								
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst.	ja	nein	Enth.	Sachbearbeiter/in	[REDACTED]			
FWD	04.07.2019										
VA	04.07.2019						Aktenzeichen	912-05			
Rat CLZ	04.07.2019						Datum	03.07.2019			
							Protokollauszug erforder- lich	ja			
Beteiligte Stellen:											
	1	2	3	4	Stabstelle Stadtplan- ung...	Stabstelle Digitali- sierung...	GB	PR	81	Stadtw.	KBG
		X									
Protokoll- auszug er- forderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Da zu der Vorlage 80/2019 einige Rückfragen gestellt worden, soll diese Vorlage zu einer Verdeutlichung als auch zu einer einheitlichen Information aller Ratsmitglieder dienen.

Es sei zunächst dargestellt, dass die zeitlichen Fixierungen der einzelnen Maßnahmen in Zusammenhang mit den Vorlagen 153/2019 und 153-1/2019 zu sehen sind. Das bedeutet, dass die zeitlichen Fixierungen in Zusammenhang mit den erfolgten Priorisierungen vermeintlich im Einklang stehen. Die Problematik die sich aus diesem -in der damaligen Arbeitsgruppe festgelegten- Prozedere ergibt, besteht in der neuerlichen Diskrepanz zwischen Priorisierung und zeitlicher Fixierung. So ist es nach derzeitiger Anschauung durchaus möglich, dass eine Maßnahme die ursprünglich in einer hinteren Priorität verortet ist, zeitlich früher fixiert ist, als Maßnahmen einer vorderen Priorität. Diesem Konflikt kann nach diesseitiger Einschätzung nur damit entgegengetreten werden, dass die Maßnahmen nach der Reihenfolge der Prioritäten abgearbeitet werden, was einen kompletten Umbau der bisherigen zeitlichen Planungen bedeuten würde, oder man die zeitliche Fixierung gleichzeitig als Prioritätenfestlegung versteht.

Die bisher angenommenen Bausummen wurden nur tlw. angepasst. Dies hat den Hintergrund, dass die Kostenentwicklung aufgrund der Gesamtauslastung des Baugewerbes, nicht abgeschätzt werden kann. Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen mit den bereits geschätzten Summen weiter zu arbeiten und in potentiellen Gesprächen mit den Zukunftsvertragspartnern die diesbezügliche Problematik zu erörtern und einen gemeinsamen Lösungsansatz zu finden.

Notwendige Erläuterungen zu vereinzelt Maßnahmen:

Besucherstollen:

Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich nach verwaltungsseitiger Schätzung auf rd. 400 T€. Hiervon sind bereits 300.000,- € im Haushalt für das Jahr 2019, unter dem Oberthema Bergwerksmuseum eingestellt und genehmigt gewesen. Um die geschätzte Kostensteigerung in Höhe von 100 T€ darzustellen, wurden diese für das Jahr 2020 direkt dem Thema Besucherstollen zugeordnet.

Sammelposten:

Tlw. werden derzeit Sammelposten für die Anschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen gebildet. Ab 2021 entfällt die Wertgrenze zur Bildung dieser Sammelposten. (Vgl. Vorlage 59/2018).

Erzstraße/Glockenbergweg:

Die Maßnahmen wurden in die investive Planung aufgenommen. In der Anlage zu Vorlage 80/2019 sind die Kosten der einzelnen Maßnahmen (Straßensanierung, Regenwasser und Beleuchtung) kumuliert dargestellt.

Zellweg:

Um Maßnahmen sinnvoll im Rahmen des Sanierungsgebietes Zellerfeld durchzuführen, ist vor Umsetzung von geplanten Straßensanierungsmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes im Vorfeld ein derzeit nicht förderfähiger Teil des Zellweges herzustellen. Auf Grund der vorhandenen Topographie und der gezielten Fassung und schadlosen Ableitung des Schmutz- und Oberflächenwassers in die weiterführenden Sammler bzw. Vorfluter ist es grundsätzlich erforderlich, eine Kanalbaumaßnahme zur Ableitung der v. g. Abwasser am topographischen Tiefpunkt zu beginnen. Im geplanten Sanierungsabschnitt sind die gesamten Kanalsysteme überaltert und bedürfen durch die zukünftigen neu geordneten Anschlüsse von Dachflächen und Oberflächen im Bereich der Regenwasserkanäle eine den hydraulischen Anforderungen angepasste Dimensionierung. Dieses muss in logischer Konsequenz ab dem Einleitpunkt in den entsprechend leistungsfähigen Vorfluter geschehen, da ansonsten die Einleitung in einen „Flaschenhals“ zu Rückstau und Überflutung führen würde. Gemäß technischer Unabdingbarkeit ist es somit erforderlich, die Maßnahme „Unterer Zellweg“ ab der Aufmündung Telemann Straße bautechnisch umzusetzen.